

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. März 1867.

1. Gefindeordnung.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der Deputation wegen Revision der Gefindeordnung nach Maßgabe des Berichts vom 30. September 1859 mit denjenigen Modificationen, welche im Berichte vom 4. Februar 1867 näher begründet sind, jedoch mit Ausnahme der von der Deputation zu § 82 der Gefindeordnung gemachten Vorschläge, welchen Paragraphen die Bürgerschaft in seiner bisherigen Fassung beizubehalten wünscht. Namentlich erklärt sie sich einverstanden mit dem Wegfall der sub VI in Vorschlag gebrachten Polizei- und Disciplinarverfügungen, mit der Ausdehnung der durch die Verordnung vom 6. Juli 1846 vorgeschriebenen Dienstbücher auf bremische Dienstboten und mit der Weglassung gesetzlicher Vorschriften über die Ertheilung von Dienstzeugnissen.

2. Statistisches Bureau.

Die in der Mittheilung des Senats vom 14. December v. J. sub I enthaltenen Anträge, nämlich

- 1) Prolongation der jetzigen Einrichtung des provisorischen Büreaus für allgemeine Statistik für fernere 5 Jahre,
- 2) Erhebung der Stellen des Bureauchefs und der vier ersten Schreiber zu Staatsanstellungen und
- 3) Erhöhung der mit diesen Stellen verbundenen Jahresgehälter auf resp. 800 bis 1100 und 400 bis 600 Thlr.,

hat die Bürgerschaft unter allseitiger Berücksichtigung der Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie hat dabei jedoch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß dieselben der Sache selbst und den gerade obwaltenden Verhältnissen entsprechen. Zunächst erscheinen schon die beiden letztgenannten Anträge, insofern sie eben definitive Bestimmungen bezwecken, als nicht wohl mit dem in dem erstgenannten Antrage festgehaltenen Provisorium vereinbar, der letzte namentlich, weil man zu einer definitiven Beschlußnahme darüber schon jetzt einigermaßen im Stande sein müßte, den Umfang der künftigen Arbeiten zu übersehen. Dann aber — und darauf legt die Bürgerschaft das größere Gewicht — ist ihres Erachtens auch die fernere Verlängerung des bestehenden Provisoriums als durchaus nicht der Sache selbst günstig zu betrachten. So gern die Bürgerschaft nämlich die anerkanntermaßen trefflichen Arbeiten des statistischen Büreaus für allgemeine Statistik innerhalb der demselben bisher gesteckten Grenzen auch ihrerseits völlig anerkennt, so kann sie sich doch auch nicht verhehlen, daß der praktische Nutzen derselben, der doch hauptsächlich immer in der Handhabe bestehen wird, den sie der Verwaltung und Gesetzgebung in der Ausübung ihrer Wirksamkeit bieten, bis jetzt noch sehr geringfügig gewesen ist, und, da nun die Ursache dieses Mangels nicht in den Leistungen des Büreaus selbst zu suchen ist, so kann sie die Bürgerschaft nur in der Beschränktheit des dem Bureau angewiesenen Arbeitsgebietes sehen. Das Bureau selbst scheint dies auch gefühlt zu haben, indem es in seinen letzten Aufstellungen nicht nur seiner Aufgabe gemäß das Wohn- und Bevölkerungswesen, sondern auch aus eigenem Antriebe mehrere andere Erscheinungen des staatlichen und bürgerlichen Lebens seiner Bearbeitung unterworfen hat. Aber abgesehen davon, daß bei diesen freiwilligen Erweiterungen mehrere wichtige Zweige der Statistik, wie unter anderen die verschiedenen Zweige der Rechtspflege, insbesondere des Handels-, Concurs- und Untergerichts, das Verkehrswesen und die Gesundheitspflege, übergangen worden, ist auch die Aufnahme dieser Zugabe zu sehr mit dem Charakter des Zufälligen behaftet, um den nicht selten sich fühlbar machenden Bedürfnissen statistischer Nachweise einigermaßen Rechnung zu tragen. Uebrigens liegt auch eine umfassende und planmäßige Erweiterung der statistischen Aufgaben, wie sie eben nach Vorstehendem nothwendig erscheint, nicht in der Macht des Büreaus; eine solche muß demselben vielmehr von daher, wo das Bedürfniß gefühlt wird, von Senat und Bürgerschaft, und zwar zugleich mit den

Mitteln, sie zu erwirken, gegeben werden. Die Bürgerschaft kann daher nur eine Revision statt der vom Senat beantragten Prolongation der bestehenden Einrichtungen als im Interesse der Sache erachten.

Dazu kommt, daß vereinbarter Maßen im December d. J. eine neue Volkszählung stattzufinden hat, und daß es sich empfiehlt, die überdies schon im Jahre 1861 vorbehaltene Revision vorab zur Erledigung zu bringen, um im Fall etwa beliebiger Erweiterungen dem Bureau noch Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Aenderungen der Fragezettel zu dem nöthigen Material zu gelangen.

Wenn nun schon alles dies der sofortigen Vornahme der Revision das Wort redet, so muß die Bürgerschaft dieselbe noch wegen einer anderen, zwar nur verwandten, aber doch zweckmäßigerweise zugleich sehr gut mit zu erledigenden Angelegenheit wünschen. Dies ist die von ihr bereits zu verschiedenen Malen beantragte Einrichtung von Bürger- und Einwohnerregistern, eine Angelegenheit, die, wenngleich sie allerdings nicht von dem statistischen Bureau selbst, sondern vielmehr von einer andern noch näher zu bestimmenden Stelle aus zu beschaffen wäre, doch jedenfalls in dem von dem Bureau bei den Zählungen herbeigebrachten Material alles zu ihrer ersten Anlage Nothwendige vorfinden würde. Die Bürgerschaft muß daher bei dieser Gelegenheit umsomehr darauf zurückkommen, da ihr der Senat auf ihre Aeußerungen betreffs derselben im Mai 1865 und 1866 bis jetzt keine Erwiderung hat zugehen lassen, und überdies die von ihr gewünschte Einrichtung ihrer Ansicht nach unter den obwaltenden politischen Verhältnissen nicht nur an Wichtigkeit gewonnen, sondern selbst eine fast unabweißliche Dringlichkeit erlangt hat. Die Bürgerschaft erinnert in diesem Betracht nur an die beabsichtigte Einführung eines allgemeinen Indigenats in sämtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten, und wie nothwendig es dem gegenüber sein wird, in Beziehung auf die Erhebung des Vermögens- und Einkommenshofses, die Wahlen in die Bürgerschaft und den Reichstag, sowie die Wahlen in den Gewerbeconvent und die Kammern für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft und viele andere Dinge Maßregeln zu treffen, welche Rechte und Pflichten nach allen Seiten hin zu sichern geeignet seien. Als eine nothwendige Handhabe dazu erscheinen aber der Bürgerschaft die erwähnten Bürger- und Einwohner-Register.

In allem Diesem, sowie in dem vorhin Gesagten findet die Bürgerschaft nur Grund, die im Jahre 1861 vorbehaltene Revision nicht über den vereinbarten Zeitraum hinaus zu verschieben, und, da sie demnach dem Antrage des Senats auf Prolongation der bestehenden Einrichtungen für allgemeine Statistik auf fernere 5 Jahre nicht zustimmen kann, ohne jedoch damit die beiden anderen Anträge anders als vorläufig auf sich beruhen zu lassen, so beantragt sie ihrerseits die sofortige Niederlegung einer Deputation, mit dem Auftrage, sich einerseits mit der schon etwas verzögerten Revision der Bestimmungen und Einrichtungen wegen der allgemeinen Statistik unter Berücksichtigung der im Vorstehenden angedeuteten Gesichtspunkte zu beschäftigen und andererseits zugleich zu überlegen, wie das vom statistischen Bureau bei den Zählungen zusammengebrachte Material am besten zur Einrichtung von Bürger- und Einwohner-Registern verwendet werden könne, und wo und wie dieselben am zweckmäßigsten anzulegen und zu führen sein würden.

Sie ersucht den Senat um seine Zustimmung zu diesem Antrage und ist in diesem Falle gern bereit, eine Prolongation der bestehenden Einrichtungen, bis zum Schluß dieses Jahres zu genehmigen, auch dem Chef des Büreaus vorläufig für dieses Jahr eine Gehaltszulage von 100 Thalern, sowie den 4 ersten Schreibern desselben für den nämlichen Zeitraum jedem eine solche von 50 Thalern zu bewilligen, indem sie sich vorbehält, über die definitive Regulirung der Stellung und Gehalte dieser Beamten nach Eingang des Berichts der beantragten Deputation Beschluß zu fassen.

3. Budget.

Die Bürgerschaft erachtet vor der Berathung und Feststellung des diesjährigen Budgets eine Erledigung der bezüglich des Postens »Gehalte und Salarien« ob-schwebenden Differenzen für dringend wünschenswerth und ersucht daher den Senat, baldthunlichst eine Rückäußerung auf ihren den beregten Gegenstand betreffenden Beschluß vom 20. Juni v. J. an sie gelangen zu lassen.